

Abs.:

An das Bezirksgericht

.....
.....
.....

**ANTRAG auf
AUSSPRUCH der UNZULÄSSIGKEIT EINER ABSONDERUNG
(QUARANTÄNE)**

**gem. § 7 (1a) Epidemiegesetz 1950 i.d.g.F., i.v.m.
§ 17 (4 - 6) Tuberkulosegesetz i.d.g.F**

.....
Ort, Datum

Ich wurde mit (Zahl des Bescheides)..... Mandatsbescheid der

BH (beigefügt) verpflichtet, mich zu Hause aufzuhalten und bis zum

..... von der Umwelt abzusondern.

Der Bescheid begründet auf §§ des Epidemiegesetzes 1950 und der Absonderungsverordnung 1915.

Eine Absonderung darf nur erfolgen, „**sofern nach Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und (!) erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann**“ (§ 7 (1a) Epidemiegesetz i.d.g.F.)

Der § 7 Epidemiegesetz beschreibt die „**Absonderung Kranker**“. Da ich nicht krank bin (symptomfrei)) treffen die geforderten Absonderungsmaßnahmen i.S.d.G. auf mich nicht zu.

Bei mir wurde eine Krankheit n i c h t festgestellt!

Weiters ermächtigt der § 7 Epidemiegesetz zur Verhängung der Absonderung nur, wenn kein „**gelinderes Mittel**“ besteht. Eine Erhebung, ob ein solches gelinderes Mittel besteht, sowie eine nachvollziehbare Entscheidung darüber fand seitens der bescheidenden Behörde nicht einmal im Ansatz statt!

Daher stelle ich gem. § 17 Tuberkulosegesetz i.d.g.F. folgende

ANTRÄGE

Das zur Entscheidung berufene Gericht möge den zur Überprüfung vorgelegten Bescheid beheben und unverzüglich die Beendigung der, gegen mich ausgesprochenen, Absonderung (Quarantäne) anordnen, jedenfalls dem angefochtenen Bescheid die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

.....
Name und Unterschrift

Beilagen: Bescheid der BH

Kopie eines Lichtbildausweises

Nr.:

ausstellende Behörde:.....